



Eisenstein, der Regisseur des „Potemkin“-Films und der amerikanische Filmschauspieler Douglas Fairbanks, der mit seiner Gattin Mary Pickford in Moskau weilte, um dort Verbindungen mit den russischen Schauspielern und Regisseuren anzuknüpfen. Eisenstein (rechts), Douglas Fairbanks (Mitte), Tessa (links), der Aufnahmeoperator Eisensteins

liche Politik Deutschlands eine Annäherung des Sowjetstaates an die Mächte des Völkerbunds zu ermöglichen. So lesen wir zum Beispiel aus den Ausführungen von Wehberg in der „Friedenswarte“ (1926, Heft 6) eine unverhohlene Ablehnung des Russischen Reichs und seiner ideologischen Struktur heraus. Rußland erkenne — so meint der Verfasser — ein Völkerrecht überhaupt nicht an. Es stehe grundsätzlich im Kampf mit allen bürgerlichen Regierungen und erstrebe deren Sturz und die Aufrichtung eines Weltstaats. Es sei eben kein Staat im üblichen Sinne, weil es keine Rechtspersönlichkeit und kein bestimmtes Territorium habe. Alle seine Handlungen stünden außerhalb des Völkerrechts. Daher die Nichtbeteiligung am Völkerbund und das Nichtinteresse an der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Nur durch die Macht der Tatsachen werde es zum Abschluß von Verträgen gezwungen, deren jederzeitige Auflösung nach Aufrichtung der kommunistischen Herrschaft jedem Lande drohe. Hieraus folge aber keineswegs die Notwendigkeit für die anderen Staaten, Rußland durchaus feindselig zu behandeln. Es gelte vielmehr, Rußland mehr und mehr in das System des Völkerrechts einzuschalten. Je mehr die Aussicht auf die Weltrevolution schwinde, desto geringer sei die russische Gefahr. Der Berliner Vertrag solle dazu beitragen, eine kriegerische Auseinandersetzung zwischen Rußland und den Mitgliedern des Völkerbunds zu verhindern. Schon vollziehe sich in den Anschauungen Sowjetrußlands ein bedeutsamer Wandel. Die Sowjetunion müsse den Gedankengängen der westeuropäischen Staaten nähergebracht werden.

Es braucht nicht betont zu werden, daß diese Anschauung über die Aufgaben des neuen Rußlands von den Vertretern der Sowjetrepubliken immer wieder aufs schärfste abgelehnt worden ist. Auch wir Deutschen müssen darüber klar werden, daß eine Annäherung der deutschen Politik an die russische Staatsführung und eine Freundschaft zwischen beiden Mächten auf diese Weise niemals erreicht werden kann. Nur auf dem Boden gegenseitiger Anerkennung

hinsichtlich der ideologischen Grundlagen ist ein wahres Freundschafts- und Friedensverhältnis zwischen den Völkern der Welt möglich. Nicht dagegen kann von einer wahren Gleichberechtigung gesprochen werden, wenn auf der einen Seite gewisse Voraussetzungen gemacht werden, von denen die Anerkennung des anderen Teils abhängig sein soll. In der Tat sind denn auch die Anschauungen, die oben im Auszug wiedergegeben wurden, und die als allgemein verbreitet anzusprechen sein dürften, in ihren einzelnen Punkten nicht haltbar. Das neue Rußland will keineswegs den Kampf mit allen bürgerlichen Regierungen, noch weniger erstrebt es die Errichtung eines Weltstaates. Es hat sich vielmehr zur Aufgabe gesetzt, die Forderungen seines Jahrhunderts innerhalb seines Territoriums in seiner Weise zu erfüllen. Solche Aufgabe sich zu stellen aber ist sein gutes Recht, und niemandem steht die Befugnis zu, es hieran zu hindern. Ein Irrtum ist es daher anzunehmen, seine staatlichen Handlungen stünden außerhalb des Völkerrechts. Mitnichten wird das Wesen des Völkerrechts bestimmt durch die Statuten eines Bundes, wie ihn der Völkerbund darstellt. Das neue Rußland ist ebenso wie jeder andere Staat Mitglied der Staatengesellschaft und hat das Recht und den Anspruch darauf, als solches anerkannt zu werden, auch wenn es der Organisation des Völkerbunds nicht angehört. Wollte man anders urteilen, so müßte man auch die anderen außerhalb des Völkerbunds stehenden Staaten nicht als Rechtspersönlichkeiten im Sinne des Völkerrechts anerkennen. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Staat nur deshalb, weil er die Lösung staatlicher Aufgaben unter Bruch mit dem früheren Rechtssystem herbeiführen will, nicht als Rechtspersönlichkeit anerkannt werden sollte. Bemerken wir, daß sämtliche Staaten Europas einstmals durch Bruch mit der Vergangenheit das geworden sind, was sie jetzt darstellen. Auch Frankreich hat im Jahre 1789 den Bruch mit der Vergangenheit vollzogen. Ich glaube nicht, daß die Anhänger des Völkerbunds aus diesem Umstande heute irgendwelche rechtlichen Folgerungen ziehen möchten.

In diesem Zusammenhang sei auch die rechtliche Struktur der deutsch-russischen Wirtschaftsbeziehungen kurz berührt. Der deutsch-russische Handelsvertrag vom 12. 10. 25, der die Grundlage dieser Beziehungen bildet, ist wegen seiner auf die russischen Verhältnisse zugeschnittenen Formulierung vielfach als etwas Besonderes, mit der bisher üblichen Regelung der wirtschaftlichen Beziehungen zweier Völker nicht zu Vereinbarem hingestellt worden. Sehen wir aber genauer zu, so bietet auch dieser Vertrag keineswegs soviel Neues und Schwieriges in seiner rechtlichen Konstruktion, wie man anzunehmen im allgemeinen geneigt ist.

Was pflegt denn sonst der Hauptinhalt eines Handelsvertrages, wie wir solche von früher kennen, zu sein? Wir finden daselbst meistens die Bestimmung, daß zwischen den Angehörigen der vertragschließenden Teile völlige Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen solle. Sie sollen hinsichtlich ihres Handels- und Gewerbebetriebes in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der betreffenden Staaten keinen anderen oder höheren Abgaben irgendwelcher Art unterworfen sein als denjenigen, welche die Inländer zu entrichten haben. Eine solche Vereinbarung über die grundsätzliche Gleichstellung von In- und Ausländern findet sich nun aber auch im ersten Teil des deutsch-